

Jahresbeitrag der Spareinleger für die Leistungen bei Invalidität und Tod sowie für die Sondermassnahmen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

RRB vom 11. März 1986

1. Der Jahresbeitrag für die Leistungen bei Invalidität und Tod sowie für die Sondermassnahmen nach dem BVG beträgt 3% der massgebenden versicherten Besoldung. Er wird im Verhältnis der wiederkehrenden Beiträge wie folgt auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt:

- | | |
|-----------------|-------|
| a) Arbeitnehmer | 1,25% |
| b) Arbeitgeber | 1,75% |

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. Januar 1986 in Kraft.